

Vorlage Nr. 179/10

**Betreff: 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des
 Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt
 Rheine
 - Unterhaltungssatzung Fließgewässer -**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss			23.11.2010		Berichterstattung durch:		Herrn Kuhlmann Herrn Lütke-meier	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			
Rat der Stadt Rheine			14.12.2010		Berichterstattung durch:		Frau Dr. Kordfelder Herrn Kuhlmann Herrn Lütke-meier	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

4	Finanzen
---	----------

Betroffenes Leitbildprojekt / Betroffene Maßnahme des IEHK

4	Finanzen
---	----------

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☐ einmalig	☒ Nein ☐ jährlich
☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan Erträge Aufwendungen	Investitionsplan Einzahlungen Auszahlungen
Finanzierung gesichert ☐ Ja ☐ Nein durch ☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt ☐ Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt ☐ sonstiges (siehe Begründung)	

mittelstandsrelevante Vorschrift

☐ Ja ☒ Nein

Beschlussvorschlag / Empfehlung:

Die nachstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine - Unterhaltungssatzung Fließgewässer – wird beschlossen.

**2. Änderungssatzung zur
Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
für fließende Gewässer in der Stadt Rheine
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -
vom _____. Dezember 2010**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW 2009, S. 950),
- §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708),
- §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009, S. 394)

hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 14. Dezember 2010 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine – Unterhaltungssatzung Fließgewässer – vom 18. Dezember 2008 beschlossen.

In § 2 „Unterhaltungsaufwand“ erfolgt in der Auflistung der Umlagebeträge der Unterhaltungsverbände nachstehende Änderung:

Altenrheine	19,00 €/ha,
Bevergerner Aa	14,00 €/ha,
Elte	11,00 €/ha,
Frischhofsbach	26,00 €/ha,
Hemelter Bach	16,00 €/ha,
Hörsteler Aa	12,00 €/ha,
Hummertsbach	8,00 €/ha,
Landersum/Bentlage	18,00 €/ha,
Saerbeck	11,00 €/ha,
Wambach	25,00 €/ha.

In § 7 „Inkrafttreten“ wird folgender Satz angefügt:

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:

Die Unterhaltungsverbände stellen die ihnen entstehenden Kosten für die Unterhaltung der fließenden Gewässer den Gemeinden in Rechnung, soweit die Kosten nicht durch eigene Einnahmen oder Landes- und Kreiszuschüsse gedeckt sind.

Nach dem Landeswassergesetz (LWG) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden die von ihnen zu tragenden Anteile auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich, aus denen Wasser den zu unterhaltenden Gewässern zufließt, umlegen.

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, haben einige Verbände ihre Hebesätze von 2009 nach 2010 geändert. Damit die der Stadt Rheine/TBR AöR im Jahre 2010 in Rechnung gestellten Aufwendungen auf den Grundbesitzabgabenbescheiden für 2011 berücksichtigt werden können, ist ein Satzungsbeschluss erforderlich.

Die Gegenüberstellung der Hektarsätze 2009 und 2010 (Verbände mit Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben) ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Verband	Hektarsatz 2009	Hektarsatz 2010
Altenrheine	19,00 €	19,00 €
Bevergerner Aa	16,00 €	14,00 €
Elte	14,00 €	11,00 €
Frischhofsbach	26,00 €	26,00 €
Hemelter Bach	16,50 €	16,00 €
Hörsteler Aa	12,00 €	12,00 €
Hummertsbach	8,00 €	8,00 €
Landersum/Bentlage	18,00 €	18,00 €
Saerbeck	11,00 €	11,00 €
Wambach	23,00 €	25,00 €